

„Update - Neuordnung in der Hauswirtschaft?“

**Regierungspräsidium Tübingen,
Ref. 31 Recht und Verwaltung, Bildung
zuständige Stelle
für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/-in“
in Baden-Württemberg
Referentin: Ellen Füller**



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Inhalt

- Prüfungstermine 2022
- Ansprechpartner der zuständigen Stelle
- Zahlen BW zum Ausbildungsberuf
- Chancen der Novellierung
- Umsetzung der Schwerpunkte (Verwaltungssicht)
- Stand der Umsetzung in BW
- wichtige Hinweise zum BAV
- Antrag auf Freigabe des Themas zum betrieblichen Auftrag
- Öffentlichkeitsarbeit

Prüfungstermine 2022

Zwischenprüfung 2022 (nach neuer VO)

HW:	10.02.-24.02.
FPHW:	17.03.-31.03.
schriftl. ZP städt. und ländl.:	15.02.

Abschlussprüfung 2022

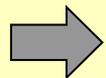
- HW: 31.05. und 01.06.
- FPHW: 21.06. und 22.06.

Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Funktion	Name	Kontakt
Ausbildung Hauswirtschaft	Ellen Füller	Tel.: 07071 757 3324 E-Mail: ellen.fueller@rpt.bwl.de
Ausbildung FP Hauswirtschaft und Fortbildung Meister/in Hauswirtschaft, Fachaufsicht Fachschulen, Ernährung, Diversifizierung, Landfrauenarbeit	Mareike Schubert	Tel.: 07071 757 3314 E-Mail: mareike.schubert@rpt.bwl.de
Verwaltungsabwicklung und IBYKUS, Ausbildungsförderung	Simone Schaumberg	Tel.: 07071 757 3375 E-Mail: simone.schaumberg@rpt.bwl.de
Organisation Prüfungsausschüsse HW/FPHW, Öffentlichkeitsarbeit, Nachteilsausgleich, fachliche Eignung	Nenske Grone	Tel.: 07071 757 3377 E-Mail: nenske.grone@rpt.bwl.de
Fortbildung Meister/in Hauswirtschaft	Sabine Keller-Epple	Tel.: 07071 757 3312 E-Mail: sabine.keller-epple@rpt.bwl.de
Begabtenförderung Hauswirtschaft, Abwicklung und Mittelzuteilung Landesinitiativen Ernährung	Irmgard Bodenmüller	Tel.: 07071 757 3675 E-Mail: irmgard.bodenmüller@rpt.bwl.de
Abrechnungen	Karin Pfeiffer	E-Mail: karin.pfeiffer@rpt.bwl.de

Entwicklung der Ausbildungsverträge in BW

	Hauswirtschafter/in	Hauswirtschafter/in ländl.	Fachpraktiker/in Hauswirtschaft
2010	243	17	295
2011	225	15	297
2012	216	12	256
2013	195	15	256
2014	156	12	224
2015	144	6	211
2016	174	12	222
2017	205	7	210
2018	198	7	191
2019	164	9	193
2020	144	6	152
2021	110	7	135



stagnierende Zahlen auf niedrigem Niveau



Entwicklung der Ausbildungsverträge bundesweit

Stand: 09.12.2020

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge 2020 nach strukturellen Merkmalen

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Alte Länder	Neue Länder und Berlin	Bundesgebiet
Neue Ausbildungsverträge	306	207	24	51	33	21	12	45	267	309	126	33	93	81	0	93	1.311	390	1.701
mit weiblichen Auszubildenden	270	189	18	45	27	12	12	39	228	261	114	30	84	69	0	81	1.143	336	1.479
mit verkürzter Laufzeit	18	39	3	0	3	0	0	0	39	6	12	0	0	3	0	9	117	18	135
In zweijährigen Berufen	0	0	0
gemäß § 66 BBiG	171	141	24	51	15	15	.	39	166	219	72	15	75	81	.	87	807	354	1.161
Überwiegend öffentlich finanziert	177	108	24	51	15	15	0	45	138	207	84	21	81	72	0	87	768	357	1.125



Chancen durch Novellierung der Ausbildungsverordnung



Für die Ausbildungsbetriebe:

- ✓ Berufsbezeichnung als Markenname
- ✓ Hervorhebung der Betreuungsaufgabe
- ✓ Verpflegung und Versorgung von Personengruppen
- ✓ Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Umweltschutz verstärkt in die Ausbildung aufgenommen

Für die Azubis:

- ✓ Schwerpunktsetzung durch Auszubildende dadurch stärkere Ausrichtung auf selbstständiges Arbeiten
- ✓ berufliche Handlungsfähigkeit steht im Vordergrund
- ✓ Vermittlung durch fächerübergreifende Lernsituationen
- ✓ Kompetenzorientiert auf Berufsschulebene und im Ausbildungsbetrieb

Für die Verwaltung:

- ✓ Aktualisierung der Daten der Ausbildungsbetriebe inkl. Schwerpunktmeldung
- ✓ Mobilisierung wieder ausbilden zu wollen
- ✓ Prüfungsinstrumente attraktiv, da erster Dienstleistungsberuf mit diesen Elementen

Umsetzung der Schwerpunkte

Schwerpunkte im Betrieb

- Angabe der Schwerpunkte im Mitteilungsbogen oder bei Anerkennungen
- 1-3 Schwerpunkte im Betrieb möglich

Bitte beachten Sie:

- die Erfüllung des Schwerpunkts sollte im eigenen Betrieb stattfinden,
- da starke Verantwortung des Betriebes
- 16 Wochen kleine, projektförmige, betriebliche, realistische Aufträge
- Kooperationen nur im Einzelfall bei unbedingt notwendigem Schwerpunktwechsel
- Bewerbungsgespräch darauf hinweisen

Umsetzung der Schwerpunkte

Schwerpunkte für Azubis

- ist in BW mit Vertragsabschluss (BAV) anzugeben
- Schwerpunktwechsel möglich
- muss bis zur Themeneinreichung für den betrieblichen Auftrag endgültig feststehen

Achtung:

- **16 Wochen** müssen abgedeckt sein!
- mündet in die Prüfung des betrieblichen Auftrags
- **kein** Bestandteil der Berufsbezeichnung
- sind **im Prüfungszeugnis** auf Seite 2 auszuweisen; z.B. „betrieblicher Auftrag im Schwerpunkt ...“

Veränderung in der Zwischenprüfung



Prüfungsinhalte:



- bleibt fast unverändert
- Inhalt über die ersten 3 Ausbildungshalbjahre nach Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan der Berufsschule
- Prüfungsbereich „hauswirtschaftliche Leistungen“ in 2 Arbeitsproben (120 min)
inkl. ca. 10 min **situatives** Fachgespräch
Beispielaufgaben
 1. Bereiten Sie für einen Brunch mit 12 Personen Backwaren zu. Ein elektrisches Kleingerät ist zu reinigen.
 2. Stellen Sie einen Mittagsimbiss für 12 Personen her. Textilien sind zu glätten und zu legen.
 3. Für einen Grillabend mit 6 Personen sind Salate zuzubereiten. Die Tischdekoration für eine Bierbank ist zu richten.
- schriftliche Prüfung **90 min** (Erweiterung um Betreuungsaufgabe, ergänzende Teilaufgaben im Bereich Digitalisierung und Umweltschutz)
- Zeitraum der Prüfung bleibt gleich (Feb/März)

Veränderung in der Abschlussprüfung



Prüfungsablauf und Inhalte:

- Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan der Berufsschule
- 2 schriftliche Prüfungstage
- 1 praktischer Prüfungstag + Ergänzungsprüfung

schriftlich:

1. **Verpflegung personensorientiert und zielgruppenorientiert planen (120 min);
Gewichtung 15%**
2. **Textilien, Räume und Wohnumfeld beurteilen, reinigen und pflegen (120 min);
Gewichtung 15%**
3. **Wirtschafts-und Sozialkunde (60 min); Gewichtung 10%**

Veränderung in der Abschlussprüfung



Prüfungsbereich: „Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen planen und umsetzen“

Arbeitsaufgabe (1. praktische Prüfung; Termin von der Ausbildungsberaterin festgesetzt)

Zeitablauf: 1.Tag Bekanntgabe und Planung (120 min, eidesstattlich),
2. Tag Beschaffung,
3. Tag Durchführung mit Planungsunterlagen (180 min)

+ auftragsbezogenes Fachgespräch (15 min; im Anschluss an die Durchführung)

→ Aufgabe entspricht der „hauswirtschaftlichen Versorgungs- und Betreuungsleistungen“

Veränderung in der Abschlussprüfung



Prüfungsbereich: „Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen erstellen und vermarkten“

betrieblicher Auftrag (2. praktische Aufgabe; Zeitraum legt Betrieb fest)

Zeitablauf: **Antragstellung bis 01.12.** (Antrag und Formatvorlagen vom RP TÜ)

Durchführung innerhalb der Zeit vom 01.05.-30.06.

zwei Wochenzeitraum (vom Betrieb festgelegt)

24 Arbeitsstunden (für Durchführung; Dokumentation und Präsentationserstellung)

Abgabe der Dokumentation (einen Tag nach Fertigstellung)

Prüfung : Präsentation 10 min; **auftragsbezogenes** Fachgespräch 20 min

→ Thema entspricht der Aufgabe im Einsatzgebiet / Fachaufgabe

Stand der Umsetzung der Neuordnung in BW

- Aktualisierung der Daten der Ausbildungsbetriebe inkl. Schwerpunktmeldung
- Formulare und Hinweise werden eingestellt
- Prüfungsordnung und Prüferhinweise werden verabschiedet
- Abschlussprüfung 2022:
 - alle Azubis nach alter VO (schriftlich und praktisch),
 - aber alle Externen nach neuer VO (schriftlich und praktisch)
 - keine Mischform!
- Prüferschulung – Prüfungsrecht (Herr Toeldl; Co-Autor BBiG Kommentar)
 - im Januar 2022
- Prüferschulungen zur Umsetzung der neuen Prüfungsinstrumente (März/April 2022)

Ausbildungsvertrag – wichtige Hinweise

Berufsausbildungsvertrag Hauswirtschaftliche Berufe / Baden-Württemberg

Zwischen der/dem Ausbildenden Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit: <input type="text"/>	und der/dem Auszubildenden
Name des Ausbildungsbetriebes:	Name: <input type="text"/> Vorname: <input type="text"/>
Straße:	Geburtsdatum: <input type="text"/> Geburtsort: <input type="text"/>
PLZ: <input type="text"/> Ort: <input type="text"/>	Straße: <input type="text"/>
E-Mail: <input type="text"/>	PLZ: <input type="text"/> Ort: <input type="text"/>
Tel./Mobilnummer: <input type="text"/>	E-Mail: <input type="text"/>
gesetzlich vertreten durch: Name, Vorname <input type="text"/>	Tel./Mobilnummer: <input type="text"/>
Als Ausbilder/-in ist beauftragt gemäß Nr. 2.2 (Seite 3):	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> o. A. Staatsangehörigkeit/Land: <input type="text" value="Deutschland"/>
Ausbildungsstätte, wenn der/die Ausbildende die Ausbildung zeitweilig nicht selbst durchführt (Vertrag ist beigefügt):	gesetzliche/-r Vertreter/-in: <input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund
	Name, Vorname der gesetzl. Vertretung; Anschrift falls abweichend von oben
wird nachstehender Vertrag zur Berufsausbildung geschlossen. Die Ausbildung erfolgt gemäß der Ausbildungsverordnung/Ausbildungsregelung im Beruf	
<input type="text"/> gekoppelt mit <input type="text"/>	

wichtige
Angaben
für die
Zeugnis
und
Urkunden-
erstellung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
wird nachstehender Vertrag zur Berufsausbildung geschlossen. Die Ausbildung erfolgt gemäß der Ausbildungsverordnung/Ausbildungsregelung	
<input type="text" value="Hauswirtschafter/in"/>	gekoppelt mit <input type="text"/>
A. Ausbildungsdauer Die Ausbildungsdauer beträgt entsprechend der Ausbildungsverordnung/-regelung regulär 36 Monate. Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis	E. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbil Für den Besuch von Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbi Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der zuständiger Überbetriebliche <input type="text"/>

Auswahlfeld;
erst dann
öffnet sich
die richtige
Seite 2 und 4

Ausbildungsvertrag- Seite 2

Auszubildende/r:

Schulabschluss

- ohne Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Hochschul-/Fachhochschulreife
- im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

Berufliche Vorbildung

- ohne vorherige Berufsausbildung
- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet
- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag nicht erfolgreich beendet
- schulische Berufsausbildung erfolgreich beendet
- schulische Berufsausbildung nicht erfolgreich beendet
- kein Studium
- vorheriges Studium erfolgreich abgeschlossen
- vorheriges Studium abgebrochen

Berufsvorbereitung

- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
- Berufsvorbereitungsmaßnahme (BVM) mindestens 6 Monate
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

Wird die Ausbildung überwiegend (> 50 %) durch öffentliche Mittel finanziert?

- nein (überwiegend betriebliche Finanzierung)
- ja, durch Sonderprogramm des Bundes/ des Landes
- ja, außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lembeeinträchtigte - SGB III
- ja, Ausbildung für Menschen mit Behinderung - SGB III

ärztliche Erstuntersuchung

- ärztliche Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vorhanden

Beim Beruf Hauswirtschafter/in ist ein Schwerpunkt festzulegen:

- Personenbetreuende Dienstleistungen
- Serviceorientierte Dienstleistungen
- Ländlich-agrarische Dienstleistungen

Ausbildungsvertrag- Seite 3

1. Ausbildungsdauer

1.1 Dauer und Probezeit

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird diese um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Verlängerung ist der zuständigen Stelle anzuzeigen.

1.2 Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besitzt der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

1.3 Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besitzt der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

2. Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich

2.1 Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind und die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert nach dem beizufolgenden Ausbildungsplan bis durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungsdauer erreicht werden kann;

2.2 Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem dem Auszubildenden, gegebenenfalls dem gesetzlichen Vertreter, jeweils schriftlich bekannt zu geben;

2.3 Ausbildungsordnung

die aktuelle Ausbildungsordnung auszuliegen oder dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung kostenlos auszuhändigen;

2.4 Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung, auch sofern diese Prüfungen nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

2.5 Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung

dem Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen der Ausbildungsstelle vorgeschrieben oder nach Vereinbarung in diesem Vertrag durchzuführen sind;

2.6 Ausbildungsnachweise

den Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises in schriftlicher oder elektronischer Form anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen, diesen vor Ausbildungsbeginn kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Unterzeichnen durch den Ausbilder zu überwachen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen;

2.7 Sorgfaltspflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Bei Minderjährigkeit ist der gesetzliche Vertreter bei einer Erkrankung zu benachrichtigen;

2.8 Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Verpflichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

2.9 Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass er vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

2.10 Jugendarbeits- und Unfallerschutz

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er den Auszubildenden über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Entsprechende Schutzkleidung ist unentgeltlich bereitzustellen;

2.11 Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle unter Befolgung dieser Vertragsinhaltschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des vertraglichen Vertragsinhaltes;

2.12 Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zur Abschlussprüfung und auf Anforderung zur Zwischenprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

2.13 Sozialversicherung

den Auszubildenden zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.

2.14 Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz

das Ergebnis einer entsprechenden Eignungsuntersuchung von Seiten des zuständigen Rehabilitationsträgers nach § 6 SGB IX, unentgeltlich schriftlich bei der zuständigen Stelle vorzulegen, sofern eine Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz abschiebt wird.

3. Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich:

3.1 Lernpflicht

die ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

3.2 Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

an Berufsschulunterricht und an den Prüfungen sowie an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach Nr. 2.5 freigestellt wird;

3.3 Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als Weisungsberechtigte bekannt geworden sind, erteilt werden;

3.4 Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

3.5 Sorgfaltspflicht

die ihm anvertrauten Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

3.6 Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, auch nach Beendigung der Ausbildung, Stillschweigen zu wahren;

3.7 Ausbildungsnachweise

den Ausbildungsnachweis zu führen, zu unterzeichnen sowie dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und dem Ausbilder zur Unterzeichnung vorzulegen;

3.8 Benachrichtigen

beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, einen neuen ärztlichen Bescheinigung unverzüglich vorzulegen;

3.9 Ärztliche Untersuchungen

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 JArbSchG vor Beginn der betrieblichen Ausbildung ärztlich untersuchen (Nachuntersuchung) und ein Jahr nach Aufnahme des ersten betrieblichen Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

4. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden verpflichten sich:

4.1 diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,

4.2 den Auszubildenden in seinen Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen,

4.3 sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

5. Vergütung, Sachleistungen

5.1 Fälligkeit

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen.

5.2 Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v.H. der Bruttovergütung hinaus.

5.3 Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt:

a) für die Zeit der Freistellung gemäß Nr. 2.5 und 3.2 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG,

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- sich aus sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,

- bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes,

- wenn der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnimmt, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzuziehen.

5.4 Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm kostenfrei zur Verfügung gestellt.

5.5 Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Auszubildenden außer die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.

6. Ausbildungszeit und Urlaub

6.1 Täglichewöchentliche Ausbildungszeit

Diese richtet sich nach den Bestimmungen des JArbSchG bzw. des Arbeitszeitgesetzes bzw. bei Tarifgebundenheit nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarungen. Liegt die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit unter der anzuwendenden Regel, handelt es sich um eine Teilzeitarbeitsaufnahme. Die Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend, höchstens bis zu max. 1,5-fachen der Regelarbeitszeit nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

6.2 Urlaub

Urlaubjahre ist das Kalenderjahr. Der Urlaub richtet sich bei Minderjährigen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und bei Erwachsenen nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. bei Tarifgebundenheit nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag.

6.3 Zeitliche Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufszeiten gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

7. Kündigung

7.1 während der Probezeit

kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

7.2 nach Ablauf der Probezeit

kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr zugunsten werden kann,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

7.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. Nr. 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist genehmt.

7.5 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende auf des Schadens verlangen, wenn der andere dem Grund für die Aufhebung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

7.6 Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildungsstelle

Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe, Veränderung oder Wegfall der Ausbildungsbeziehung verpflichtet sich der Auszubildende, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe dieser und der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

8. Betriebliche Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fertigkeiten aufzunehmen.

9. Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der ggf. nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes für Schlichtungen errichtete Ausschuss anzurufen.

10. Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Ausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Buchst. G des Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

11. Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in Nr. 1 bis 8 gelten gleichberechtigt für alle Geschlechtsausprägungen.



Ausbildungsvertrag- Seite 4

wird in Stammrolle erfasst; kann nach Bejahung auch widerrufen werden; Vorlage ist anhängig; wir werden beides auch getrennt vom BAV einstellen

Datenverarbeitung / Datenschutz im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/-in

Die Regierungspräsidien verwalten im Rahmen Ihrer Ausbildung und/oder Ihrer Zwischen- und Abschlussprüfung personenbezogene Daten, die über Ihren Ausbildungsvertrag oder über Ihre Anmeldung zu Prüfungen erhoben und in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen werden. Die Erfassung dieser Daten erfolgt von Gesetzeswegen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmung und Ihrer Persönlichkeitsrechte.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf der Internetseite der zuständigen Stellen (Regierungspräsidien) [Datenschutzerklärungen \(https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx\)](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx):

31-02: Förderung von Absolventen in den landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufen, die ihre Abschlussprüfung besonders erfolgreich abgeschlossen haben ([pdf](#), 200 KB)

31-04: Führung des Berufsausbildungsverzeichnisses sowie Organisation von Prüfungen in den land- und hauswirtschaftlichen Berufen ([pdf](#), 200 KB)

31-05: Förderung und Ehrung von Auszubildenden mit besonderen Leistungen in den Zwischen- und Abschlussprüfungen in den land- und hauswirtschaftlichen Berufen ([pdf](#), 200 KB)

31-06: Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungen in den land- und hauswirtschaftlichen Berufen ([pdf](#), 200 KB)

Darüber hinaus benötigen wir für die Weitergabe Ihrer Daten Ihre Einwilligung, welche Sie uns mit der nachfolgenden Erklärung erteilen können:

1. Im Falle der bestandenen Abschlussprüfung werden (Bsp.: Urkundenübergabe) personenbezogenen Daten (Name, Wohnort, Landkreis, Beruf, Ausbildungsbetrieb) sowie gegebenenfalls Gruppenfotos an die lokale Presse, die Fachpresse der berufsständischen Verbände sowie die jeweiligen Landratsämter zur Veröffentlichung weitergegeben. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten weitergegeben werden.
Ja: Nein:
2. Ferner bin ich damit einverstanden, dass während der Urkundenübergabe erstellte Einzel- und Gruppenbilder auf den Internetseiten der Verbände bzw. den Regierungspräsidien zum Download bereitgestellt und gegebenenfalls presseöffentlich gemacht werden.
Ja: Nein:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie Ihre Einwilligung mit der Datenverarbeitung zu den Nummern 1 und 2 jederzeit gegenüber der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium) widerrufen können.

betrieblicher Ausbildungsplan – Hinweis

1. Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)

	Ausbildungsberufsbildpositionen	Ausbildungsjahr	
		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
Abschnitt C*	Schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Digitalisierung	2	3
Abschnitt A*	Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
1	Hauswirtschaftliche Betreuungsbedarfe personen-, zielgruppen- und situationsorientiert ermitteln	4	6
2	Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen erbringen	10	6
3	Hauswirtschaftliche Versorgungsbedarfe personen-, zielgruppen- und situationsorientiert ermitteln	4	6
4	Verpflegung planen sowie Speisen und Getränke zubereiten und servieren	10	8
5	Räume und Wohnumfeld reinigen, pflegen und gestalten	8	4
6	Textilien einsetzen, reinigen und pflegen	6	4
7	Hauswirtschaftliche Arbeitsprozesse planen, durchführen und bewerten	6	2
8	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Geräte und Maschinen beschaffen, lagern und einsetzen	6	4
9	Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen kalkulieren, erstellen und vermarkten	4	5
10	Qualitätssichernde Maßnahmen durchführen	6	3
11	Hygienemaßnahmen durchführen	6	3
12	Im Team arbeiten, Personen anleiten und bei der Personaleinsatzplanung mitwirken	2	4
13	Mit angrenzenden Zuständigkeitsbereichen kooperieren	4	4
Abschnitt B*	Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt		
1. Personenbetreuende Dienstleistungen			
1	Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen kalkulieren, erstellen und vermarkten		16
2. Serviceorientierte Dienstleistungen			
1	Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen, kalkulieren, erstellen und vermarkten		16
3. Ländlich-agrarische Dienstleistungen			
1	Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen, kalkulieren, erstellen und vermarkten		16
Summe		78	78
*nach Ausbildungsrahmenplan; hier im chronologischen Ausbildungsverlauf			

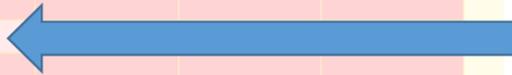
Öffentlichkeitsarbeit - Schulen



Lernen mit Rückenwind Informationen und Unterstützungsangebote des ZSL

Synopsen: Schwerpunkte in den
Lernbrücken und im Schuljahr

Gym	Sek I	GS	BS	SoP
D	D	D	D	inkludiert
M	M	M	M	
E	E		E	
Fr	Fr		BWL	
La	Te			
Ch	AES			
Ph				



Förderbeginn nach den Herbstferien – Programm läuft über zwei Jahre
Nach den Erhebungen des Lernstands läuft bis zu den Herbstferien das sogenannte Matching, bei dem Schulen und interessierte Kooperationspartner bzw. Einzelpersonen zusammenfinden. Dafür können die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ein Budget einsetzen, das pro Schuljahr gilt. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler beginnt dann nach den Herbstferien, also ab dem 8. November, und läuft über zwei Jahre.

Öffentlichkeitsarbeit - Internet Auftritt

ule und Bildung > Berufliche Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung > Berufliche Ausbildung > Berufe in der Hauswirtschaft

Teilen Drucken Als PDF speichern

Berufe in der Hauswirtschaft



Wayhomw-Studio-stock.adobe.com

↗ Hauswirtschafterin
↗ Hauswirtschafter

☑ Hauswirtschafterin und
Hauswirtschafter in der
Landwirtschaft



contrastwerkstatt-stock.adobe.com

↗ Meisterin der Hauswirtschaft
↗ Meister der Hauswirtschaft



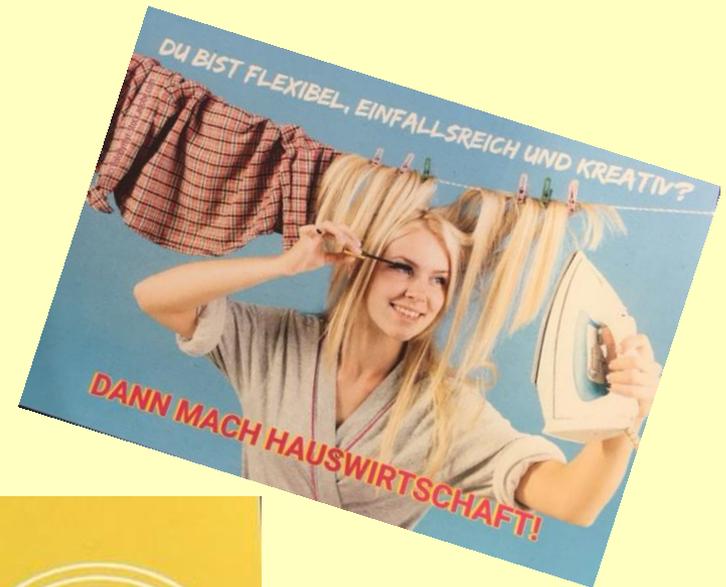
MissesJones-stock.adobe.com

↗ Fachpraktikerin in der
Hauswirtschaft
↗ Fachpraktiker in der
Hauswirtschaft

Öffentlichkeitsarbeit

Landesgartenschau – Überlingen

RP TÜ – Ausbildung HW vertreten vom 05.07.- 16.07.21



Linksammlung

- **Direkter Link zu den Berufen in der Hauswirtschaft:**

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Hauswirtschaft/Seiten/default.aspx>

- **Die hauswirtschaftlichen Berufe im Deutschen Qualifikationsrahmen:**

www.dghev.de

- **Ausbildung Gestalten – Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin:**

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/16944>

- **Operatoren:**

[https://www.teachsam.de/arb/operatoren/Operatoren_D/arb_ts_op_d_3.htm - 2\)](https://www.teachsam.de/arb/operatoren/Operatoren_D/arb_ts_op_d_3.htm - 2)

- **Betriebsnummer:**

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service>

Vielen Dank!

Werden Sie Prüfer/-in im Prüfungsausschuss Hauswirtschaft!

„Ich trage dazu bei, die Qualität der Hauswirtschaftlichen Ausbildung/Fortbildung zu verbessern.“*

„Ich kann Fachwissen und Sachkunde an Auszubildende weitergeben!“*

„Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss spornt an, beruflich immer auf dem Laufenden zu bleiben.“*

„Der Erfahrungsaustausch mit anderen Betrieben erweitert mein Wissen.“*

„Es macht mir Freude, Auszubildenden den Start in den Beruf zu ermöglichen.“*

„Ich kann aktiv die Prüfungsaufgaben mitgestalten.“*



*Aussagen von aktuellen Mitgliedern des Prüfungsausschusses

© Hurcal - stock.adobe.com